

gericht erhoben worden. Auch diese Klage theilte das Schicksal der Klage von Piloty und Köhle; sie wurde in erster Instanz in der angebrachten Weise zurückgewiesen. Vor Kurzem ist das zweite bestätigende Erkenntnis des k. Appellationsgerichts eröffnet worden. Die zu diesem Erkenntnis gegebenen Entscheidungsgründe sind aber mit solcher Meisterschaft gearbeitet, sie stellen die maßgebenden Thatsachen so kurz, so klar und so bündig hin, daß es dem gesammten Buchhandel nur wünschenswerth sein kann, diese Entscheidung nach ihrem ganzen Inhalte kennen zu lernen, um so mehr, als darin zugleich eine wichtige Legitimationsfrage behandelt und entschieden worden ist.

Entscheidungsgründe

in Appellationsfachen der Inhaber der unter der Firma: „Literarisch-Artistische Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung“ zu München bestehenden Handlung, Kläger und Appellanten an einem, Albert Henry Payne, Beklagten und Appellaten am anderen Theile.

Von dem Aussteller der Bl. 10 b fg. ersichtlichen Vollmacht, R. Oldenbourg, ist nach Bl. 9 nur so viel aktenkundig, daß Kläger die ihnen zugehörige, unter der Firma: Literarisch-Artistische Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung zu München bestehende Handlung auf ihre gemeinsame Rechnung und Haftung durch denselben als Procuratragger fortführen lassen; in welchem Umfange aber Kläger ernanntem Oldenbourg ihre Repräsentation rücksichtlich der gedachten Handlung übertragen haben, ob insbesondere auch die Vertretung in processualischen Angelegenheiten darunter begriffen sei, ist aus der bloßen Bezeichnung Oldenbourg's, als Procuratraggers, ohne Nachweisung der in dieser Procura liegenden speciellen Befugnisse, um so weniger abzunehmen, als sich gar nicht übersehen läßt, ob nach den am Orte der Ausstellung des Bl. 9 ersichtlichen Zeugnissen bestehenden Grundsätzen die Befugnis eines Procuratraggers in weiterem oder engerem Sinne aufzufassen sei. Man hat sich daher auch in gegenwärtiger Instanz nicht bewegen finden können, von dem Behufs Erledigung des diesfallsigen Legitimationsmangels dem Sachwalter der Kläger Bl. 69 erteilten Injuncte auf die Bl. 83 nachgebrachte Beschwerde abzufehen, vielmehr es bei selbigem bewenden lassen.

So viel hiernächst die Hauptsache anlangt, ist den Gründen, aus welchen die erste Instanz nach Bl. 70 b fg. die erhobene Klage in der angebrachten Weise abgewiesen hat, im Wesentlichen auch in gegenwärtiger Instanz beizupflichten gewesen. Indem man sich zu Widerlegung der Deductionen Bl. 83 im Allgemeinen auf die den Entscheidungen zweiter Instanz in der zwischen dem jetzigen Beklagten und den Inhabern der Firma Piloty und Köhle zu München anhängigen Civil- und Denunciationsfache beigefügten Gründe bezieht, — von deren Wiederholung in der vorliegenden Sache, in welcher dieselben Sachwalter concurriren, füglich abgesehen werden mag, — fügt man denselben nur noch nachstehende Bemerkungen hinzu.

1.

Die Bl. 84 aufgestellte Behauptung, daß es bei Entscheidung der Frage, ob ein Product der zeichnenden Kunst als Original zu betrachten sei, nicht auf die dem Kunstwerke zu Grunde liegende Idee, sondern auf die möglichst naturgetreue Darstellung, die kunstgerechte Ausführung der Idee, ankomme, kann nur insoweit für begründet gelten, als sie im Wesentlichen auf dieselbe Auffassung hinauskommt, von welcher die erste Instanz nach Bl. 73 b ausgegangen ist, indem sie als Urheber des Originalen den Schöpfer der durch das Kunstwerk zur Anschauung gebrachten Idee betrachtet. Nicht die Idee, die dem Kunstwerke zu Grunde liegende Vorstellung an sich, die als solche weder der Sinnenwelt angehört, noch vor dem Forum des Rechtes zu beurtheilen ist, sondern die zu der (sinnlichen) Anschauung gebrachte Idee ist danach als das Kriterium der Originalität anzusehen. An eine gänzliche Trennung der Idee von der Materie, oder des geistigen Stoffes von der sinnlichen Form ist dabei nicht zu denken. Eine derartige Trennung, läge sie im Sinne der oben erwähnten Behauptung, würde auch um deswillen unrichtig und undenkbar sein, weil die Auffassung oder Darstellung und die Idee oder der Inhalt des Gemäldes, unbeschadet der Identität des Ganzen, sich von einander nicht trennen lassen, vielmehr der dargestellte Stoff objectiv nur eben so, wie er dargestellt und zur Anschauung gebracht ist, existirt, und wäre er anders dargestellt, nothwendig ein anderer, möglicherweise mehr oder minder ähnlicher werden würde.

2.

In diesem Sinne ist daher auch die Nachbildung eines Gemäldes auf mechanischem Wege, nämlich die Reproduction desselben ohne geistige That des Nachbildenden, so daß die Nachbildung nur die im Vor-

bilde zur Anschauung dargestellte Idee wiedergibt, allerdings denkbar. Ob die Kunst des Malens und Zeichnens, wie Bl. 84 behauptet wird, nicht als eine so rein mechanische, wie das Sehen und Drucken eines Buches anzusehen, und deshalb die mechanische Nachbildung eines Gemäldes geradezu unmöglich sei, ist ganz einflusslos, da das Gesetz vom 22. Februar 1844 einer Seits, gleich den literarischen Erzeugnissen, auch den Werken der Kunst Schutz gegen mechanische Vervielfältigung zusichert, ohne zwischen den verschiedenen Zweigen der Kunst zu unterscheiden, mithin jene Möglichkeit jedenfalls voraussetzt, anderer Seits alle Zweifel, welche in dieser Beziehung gegen die Annahme der mechanischen Vervielfältigung eines Kunstwerkes entstehen können,

Jolly, die Lehre vom Nachdruck, Beilageheft des Archivs f. civil. Praxis. Bl. 35. S. 170 fg.

dadurch beseitigt, daß es §. 2 eine unerlaubte Vervielfältigung auch da annimmt, wo die Nachbildung nicht auf rein mechanischem Wege, sondern mit Hilfe einer durch selbstständige Kunstfertigkeit hervorgebrachten Nachbildung bewirkt worden ist.

3.

Das Gesetz erkennt hierdurch entschieden und zweifellos, als Urheber eines Kunstwerkes, den Schöpfer der in demselben dargestellten Idee an, indem es ihn gegen alle Nachbildungen schützt, welche das von ihm geistig hervorgebrachte und künstlerisch dargestellte Werk, sei es mit denselben oder mit anderen Kunstmitteln, wie er, wiedergeben. Ob dieser gesetzlichen Norm gegenüber die Nachbildung eines Werkes der plastischen Kunst durch die zeichnende Kunst, und umgekehrt, für erlaubt zu achten sei, wie von

Jolly, a. a. D. S. 182

verteidigt wird, ist, zumal nach dem Ergebnisse der ständischen Verhandlung des Gesetzes

Landtagsmittheilungen vom Jahre 1843

I. Kammer, S. 1177 fg., vergl. mit

II. Kammer, S. 2940 fg.

füglich zu bezweifeln, für den gegenwärtigen Fall jedoch nicht näher zu untersuchen, da Original wie Nachbildung durch die zeichnende Kunst hervorgebracht worden ist. Unzweifelhaft ist aber die Entscheidung darüber, ob eine unerlaubte Nachbildung vorliege, nicht, wie Kläger Bl. 84 b wollen, auf die Vollendung der Form zu sehen, sofern darunter, wie nach dem ganzen Zusammenhange angenommen werden muß, die Gelungenheit der künstlerischen Darstellung, die allen technischen Anforderungen entsprechende Ausführung verstanden werden soll. So wenig bezweifelt werden wird, daß ein schriftstellerisches Erzeugnis, auch wenn es sich des Beifalles der literarischen Welt in keiner Weise zu erfreuen hätte, und von der allgemeinen Meinung als ein unbrauchbares und verächtliches bezeichnet werden sollte, gegen Nachdruck durch das Gesetz geschützt sei, so wenig kann der gesetzliche Schutz von Kunstwerken davon abhängig gemacht werden, welchen Werth die Kunstwelt dem Originalen für sich oder im Vergleiche mit der Nachbildung beilege.

Daß das Gesetz hierauf keine Bedeutung legt, ist in der vorangezogenen Disposition §. 2 a. G. zur Genüge ausgesprochen. Denn da nach derselben die Gattung und Art der Kunstfertigkeit, mit deren Hilfe die Nachbildung bewirkt worden, überhaupt einflusslos ist, so kann auch auf den Grad und die Höhe der Kunstfertigkeit etwas nicht ankommen. Die Erwähnung der Kunstfertigkeit, d. h. der subjectiven Befähigung zu Ausübung der Kunst, zusammengehalten mit der Nachbildung auf rein mechanischem Wege, weist überdies darauf deutlich hin.

4.

Die Bl. 85 b fg. aufgestellte Distinction zwischen dem Bilde, d. h. der in dem Gemälde dargestellten Idee oder Vorstellung, und der künstlerischen Ausführung und Darstellung selbst, ist schon oben berichtigt worden. Es widerlegt sich dadurch zugleich die Behauptung der Kläger, Bl. 86, daß die von ihnen herausgegebene, Bl. 2 b fg. beschriebene Lithographie zwar als Bild betrachtet, nur eine Copie des dort bezeichneten Delgemäldes, allein vermöge der künstlerischen Auffassung und Umarbeitung des gegebenen Stoffes ein selbstständiges Kunstwerk sei. Kläger selbst führen in der Klage, unter Beziehung auf die ihnen erteilte Erlaubnis zu der Abbildung und Herausgabe des vorgedachten, in der herzoglichen Leuchtenberg'schen Gallerie befindlichen Delgemäldes an, daß sie eine Copie gedachten Gemäldes haben anfertigen und lithographiren lassen, sie haben auch nirgends zu behaupten vermocht, daß und in welchen Partien ihre Lithographie von dem Originalgemälde dergestalt abweiche, um in Beziehung auf die darin zur Anschauung gebrachte Vorstellung als ein von dem Original verschiedenes, selbstständiges Kunstwerk gelten zu können. Vielmehr geht aus der Beweisführung, deren sich die Kläger Bl. 86 bedienen, um die Selbstständigkeit der Lithographie als Kunstwerk darzutun, klar hervor, daß sie